

ANTRAG 1

Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht beibehalten

Nach geltender Rechtslage gilt im Verwaltungsstrafrecht das sogenannte Kumulationsprinzip. Ein Grundsatz, durch den sichergestellt wird, dass gravierende Verletzungen der zulässigen Höchstarbeitszeiten und insbesondere der zulässigen Lenkzeiten im Güterverkehr adäquat je nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer sanktioniert werden können. Großkonzerne werden damit zu Recht höher bestraft als kleine Firmen mit wenigen Mitarbeitern.

Regelmäßig wird behauptet, dass dieses Prinzip verantwortlich dafür sei, dass Unternehmen und insbesondere kleine Gewerbebetriebe, schon bei geringfügigen Übertretungen mit unzumutbaren Strafhöhen konfrontiert seien. Das Gegenteil ist der Fall. 2016 wurden in Österreich von den Arbeitsinspektoraten fast 115.000 Übertretungen der einschlägigen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes (technischer Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeitschutz) festgestellt. Die Folge davon waren nicht einmal 1.600 abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren mit einer durchschnittlichen Strafhöhe von weniger als 1.500 Euro. Trotz dieser offiziellen Zahlen, welche jährlich dem Nationalrat vorgelegt werden, beabsichtigt die Bundesregierung dieses Prinzip zu streichen.

Diese Änderung würde nicht nur dazu führen, dass kleine Gewerbebetriebe mit wenigen Mitarbeitern künftig gleich hoch bestraft werden wie große Unternehmen mit tausenden Beschäftigten, sondern dies würde auch bewirken, dass das gesamte derzeit geltende Verwaltungsstrafsystem hinsichtlich des öffentlichen ArbeitnehmerInnenschutzes und insbesondere der wichtigen Bestimmungen gegen Lohn- und Sozialdumping wirkungslos wird. Übertretungen wichtiger ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und unlauterer Wettbewerb durch bewusste Missachtung der Entgeltregelungen in Kollektivverträgen werden dadurch zu einem bloßen Kavaliersdelikt degradiert. Unlauter agierende Unternehmen würden damit geradezu ermutigt werden, ihre rechtswidrige Praxis fortzusetzen. Ein System, welches großen Konzernen weitreichende Vorteile bringen und für die ArbeitnehmerInnen gravierende Nachteile bewirken würde.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, im Interesse eines wirkungsvollen ArbeitnehmerInnenschutzes und des Schutzes von kleinen Gewerbebetrieben vor unverhältnismäßig hohen Strafen im Vergleich zu Großkonzernen **das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht aufrecht zu erhalten.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 2

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz

Die Pflegekarenz bzw. Pflegezeitkarenz soll es pflegenden Angehörigen ermöglichen, sich für eine Dauer von ein bis drei Monaten um ihre Angehörigen zu kümmern. Oft wird man als Angehörige/r sehr überraschend mit einer Pflegesituation im engsten Umfeld konfrontiert. Gerade in solchen Fällen sind viele Menschen darauf angewiesen, die Pflege ihrer Angehörigen vorübergehend selbst zu organisieren, bis eine dauerhafte Lösung gefunden werden kann.

Voraussetzung für die Karenz ist ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis für mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz, ein Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 (bei Demenzerkrankten und Minderjährigen Stufe 1) sowie eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Diese Vereinbarung stellt momentan einen wesentlichen Hinderungsgrund dar.

Denn die derzeitige Rechtslage sieht keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz vor. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber müssen zustimmen, damit pflegende Angehörige die Betreuung zu Hause übernehmen können. In der Praxis zeigt sich, dass eine solche Zustimmung nur in seltenen Fällen erteilt wird. Die Angehörigen sind so oft gezwungen, eine möglichst schnelle, jedoch nicht die optimale Pflegelösung zu finden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung zu initiieren, die einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeitkarenz vorsieht**.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Altersteilzeit

Das Modell der Altersteilzeit ist ein Erfolgsmodell und ermöglicht es ArbeitnehmerInnen, gegen Ende ihres Erwerbslebens die Normalarbeitszeit herabzusetzen. Einkommenseinbußen werden durch die Gewährung eines von staatlicher Seite geförderten Lohnausgleiches abgemildert. Die Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden von den/der DienstgeberIn vom Dienstgeber in der bisherigen Höhe weiterbezahlt. Auch auf die Höhe der Abfertigung hat die Verringerung der Arbeitszeit keine Auswirkungen. Die Altersteilzeit bietet DienstnehmerInnen die Möglichkeit, Lebensqualität dazuzugewinnen bzw. den Übergang in die Alterspension fließend zu gestalten. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit soll die Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeit der DienstnehmerInnen langfristig erhalten bleiben und damit Krankenstände sowie ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vermieden werden. Insbesondere für ArbeitnehmerInnen mit gesundheitlichen Problemen stellt die Altersteilzeit eine Chance dar, bis zum Pensionsantrittsalter im Erwerbsleben zu verbleiben. Derzeit ist Voraussetzung für den Antritt der Altersteilzeit eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin. Mangels Zustimmung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin können DienstnehmerInnen, die gerne in Altersteilzeit gehen würden diesen Schritt nicht setzen. Die Nichtgewährung der Altersteilzeit nimmt DienstnehmerInnen teilweise die Chance, bis zu ihrem Pensionsantritt ihre Beschäftigung auszuüben.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es daher zweckmäßig und nur gerecht, insbesondere, wenn man sich die Ziele sowie Erfolge der Altersteilzeit vor Augen führt, ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten einen rechtlichen Anspruch auf die Altersteilzeit zu ermöglichen. Um den Betrieben genügend Zeit für nötige Umstrukturierungen zu lassen, müssen die ArbeitnehmerInnen die gewünschte Verringerung ihrer Normalarbeitszeit den ArbeitgeberInnen zumindest drei Monate im Voraus ankündigen.

Bis 31. 12. 2018 haben DienstnehmerInnen die Möglichkeit, die Altersteilzeit sieben Jahre vor dem Regelpensionsalter für die Maximaldauer von fünf Jahren mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Mit 1. 1. 2019 werden die Voraussetzungen für die Altersteilzeit dahingehend abgeändert, dass ab diesem Zeitpunkt die Altersteilzeit frühestens sechs Jahre und ab dem 01. 01. 2020 frühestens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen werden kann.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

Fortsetzung ANTRAG 3

Durch die Erhöhung des Antrittsalters für die Altersteilzeit wird DienstnehmerInnen teilweise die Möglichkeit genommen, das sowohl für DienstnehmerInnen als auch für DienstgeberInnen attraktive Modell der Altersteilzeit für die Maximaldauer von fünf Jahren, insbesondere, wenn Pensionsstichtage vor dem Regel-pensionsalter vorliegen, in Anspruch zu nehmen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass

- für DienstnehmerInnen in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch auf die Altersteilzeit besteht**;
- DienstnehmerInnen nach wie vor die Möglichkeit haben, die Altersteilzeit für die Maximaldauer von fünf Jahren **sieben Jahre vor ihrem Regelpensionsalter** in Anspruch zu nehmen.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 4

Abschlagsfreies Sonderruhegeld

Nachtschwerarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes liegt vor, wenn ArbeitnehmerInnen Nachtarbeit verrichten und in der Nacht Schwerarbeit leisten. Dies sind u.a. Arbeiten bei besonders belastender Hitze, in begehbaren Kühlräumen, bei dauernd starkem Lärm oder bei Einwirkung von Erschütterungen.

Für jede/n beschäftigte/n NachtschwerarbeiterIn hat der/die DienstgeberIn einen gesonderten Monatsbeitrag in der Höhe von derzeit 3,4 % der Beitragsgrundlage zusätzlich zum „normalen“ Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.

Anspruch auf Sonderruhegeld besteht für Frauen nach vollendetem 52., für Männer nach vollendetem 57. Lebensjahr, wenn ein gewisses Ausmaß an Nachtschwerarbeit geleistet wurde.

Das Sonderruhegeld gebührt in Höhe der Invaliditätspension. Dies bedeutet, dass es trotz der von der/den DienstgeberIn geleisteten Nachtschwerarbeitsbeiträge zu einem Abschlag in der Höhe von 4,2 % pro Jahr des früheren Pensionsantrittes, maximal 13,8 % kommt. Für ArbeitnehmerInnen, die jahrelang Nachtschwerarbeit geleistet haben, zieht dies massive Pensionskürzungen nach sich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Menschen, die eben aufgrund enorm belastender Arbeit einen früheren Zugang zur Altersvorsorge erhalten, mit Abschlägen bestraft werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass das **Sonderruhegeld abschlagsfrei** zusteht.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

Gerechte Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Ausgleichszulage wird wie bisher jenen PensionistInnen, die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht dann, wenn das Gesamteinkommen einen gesetzlich festgelegten Richtsatz nicht erreicht.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt 2018 909,42 Euro. Hat jemand mindestens 30 Jahre gearbeitet, liegt der Richtsatz bei 1.022,00 Euro. Jener für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt beträgt heuer 1.363,52 Euro.

Für lange Zeit Pensionsversicherte sollte in Hinkunft ein weiterer besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Höhe von 1.200 Euro und für Ehepaare in der Höhe von 1.500 Euro gelten. Es sollten jene Personen eine höhere Leistung erhalten, die zwar 40 Versicherungsjahre oder mehr aufweisen, deren Beitragsgrundlagen aufgrund ihrer Versicherungskarriere aber so gering sind, dass ihnen nur eine Pension von weniger als 1.200 Euro gebührt. Für die Erfüllung der erforderlichen Versicherungsjahre sollten grundsätzlich alle Versicherungsmonate gelten. Von den Zeiten einer freiwilligen Pensionsversicherung sollten jedoch nur jene der Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 sowie eines behinderten Kindes berücksichtigt werden.

Von der vorgeschlagenen Maßnahme würden hauptsächlich Frauen und Ehepaare mit Phasen der Erwerbsunterbrechung und/oder Teilzeitbeschäftigung profitieren. Sie soll damit zur Vermeidung von Altersarmut insbesondere bei Frauen beitragen. Reine Hinterbliebenenleistungen sollen von der vorgeschlagenen Änderung nicht umfasst sein. Diese Maßnahme macht es aber auch notwendig, Einkommen bis 1.500 Euro steuerfrei zu stellen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass für pensionsberechtigte Personen mit mindestens 40 Versicherungsjahren ein **Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Höhe von 1.200 Euro und für Ehepaare in der Höhe von 1.500 Euro** gilt, wobei von den Zeiten einer freiwilligen Pensionsversicherung nur jene der Pflege eines behinderten Kindes und naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 zu berücksichtigen sind.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 6

Notstandshilfe als Versicherungsleistung

Mit 1. 7. 2018 wird die Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe aufgehoben. Damit wird eine jahrelange Forderung der Arbeiterkammern endlich umgesetzt. Die Bundesregierung sieht jedoch nunmehr in ihrem Regierungsprogramm ein „Arbeitslosengeld neu“ vor, in das die Notstandshilfe „integriert“ werden soll. Damit kann wohl nur die Abschaffung der Notstandshilfe gemeint sein. Somit würde nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes den Betroffenen nur mehr die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Existenzsicherungsleistung zustehen.

Der Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist aber nur dann möglich, wenn bis auf wenige Ausnahmen jegliches Vermögen verwertet wird. Dies würde dazu führen, dass auch jahrelang beschäftigte ArbeitnehmerInnen sehr schnell ihre Ersparnisse aufbrauchen müssten. Die Studie „Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich“ im Auftrag des österreichischen Finanzministeriums vom April 2017 zeigt auf, dass ein Ersatz der Notstandshilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu einem beträchtlichen Anstieg der Armutsgefährdung und zu nicht abschätzbaren gesellschaftlichen Folgekosten durch erhöhte Armut führen würde.

Von April bis September 2017 haben in Österreich im Durchschnitt rund 155.500 Personen Notstandshilfe bezogen. Würde die Notstandshilfe abgeschafft werden, so wären im Durchschnitt mehr als 150.000 Personen betroffen, mehr als ein Drittel davon wäre über 50 Jahre alt. Die Notstandshilfe als eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung muss somit erhalten bleiben, um Personen, die länger Arbeit suchen, eine ausreichende Existenzsicherung zu gewährleisten. Außerdem würde sich die Bereitschaft der Arbeitslosen aber auch der Beschäftigten erhöhen, schlechter entlohnte Jobs und/oder ungünstigere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Eine Abschaffung der Notstandshilfe würde damit zu einem Anstieg der Erwerbsarmut und Dequalifizierung führen. Zudem ist man in der Notstandshilfe – im Gegensatz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung – pensionsversichert. Kommen die Menschen früher in die bedarfsorientierte Mindestsicherung, erwerben sie keine Pensionsversicherungsmonate und keine Gutschrift für das Pensionskonto. Mit einem Anstieg der Altersarmut wäre jedenfalls zu rechnen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die **Notstandshilfe ohne Anrechnung des Partnereinkommens als Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung weiterhin bestehen bleibt.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 7

Berufsreifeprüfung kostenfrei

Als die kostenfreie Lehre mit Matura 2008 eingeführt wurde, war auch geplant, dass LehrabsolventInnen die Berufsreifeprüfung kostenfrei absolvieren dürfen. Dazu ist es allerdings nie gekommen.

Die Berufsreifeprüfung ist in Österreich neben der AHS- und der BHS-Reifeprüfung die dritte Möglichkeit, eine Matura zu absolvieren. Die Matura berechtigt in Österreich zum Besuch von Kollegs, Akademien, Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten – sie ist daher der Schlüssel zu den weiteren Ausbildungswegen für Lehrlinge.

Etwa 6 % der Lehrlinge bereiten sich während der Lehre auf die Berufsreifeprüfung vor. Die Drop-out Quote liegt bei 30 %, da die Vorbereitung neben der Ausbildung im Betrieb und dem Besuch der Berufsschule eine hohe Herausforderung darstellt.

SchülerInnen und Lehrlinge haben die Möglichkeit, die Matura kostenfrei abzulegen. Auch für SchulabbrecherInnen gibt es die Möglichkeit, die Matura kostenfrei nachzuholen. Personen, die nach der Lehrabschlussprüfung mit der Berufsreifeprüfung beginnen, haben allerdings enorme Kosten von über 4.000 Euro zu bezahlen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die **Berufsreifeprüfung für alle LehrabsolventInnen kostenfrei einzuführen.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 8

Digitalisierungsstrategie

Anfang 2017 hat das Bildungsministerium die Digitalisierungsstrategie Schule 4.0. vorgestellt, die von der Vermittlung von technischen Fähigkeiten bis zur Medienbildung reicht und die gesamte Schullaufbahn umfasst. Die vier Säulen sind digitale Grundbildung ab der Volksschule, digital kompetente PädagogInnen, Infrastruktur und IT-Ausstattung sowie digitale Lerntools. Obwohl in den Budgetunterlagen zum Doppelbudget 2018 und 2019 die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie verankert ist, sind keine zusätzlichen Budgetmittel dafür ausgewiesen.

Die Studienplätze für Informatik wurden 2018 erfreulicherweise erhöht. Seit nur noch gesicherte und finanzierte Studienplätze zur Verfügung gestellt werden, ist die Zahl der StudienanfängerInnen allerdings um 19,6 % zurückgegangen. Darüber hinaus ist die DropOut-Quote sehr oft mit Job-Outs – also Studierenden, die ohne Universitäts-Abschluss, direkt in den Arbeitsmarkt einsteigen – sehr hoch.

Laut Studien fehlen in Österreich derzeit über 10.000 qualifizierte Informationstechnologie(IT)-Fachkräfte. Laut AMS seien die Stellen im IT-Bereich von 2015 auf 2017 um das Doppelte gestiegen.

ExpertInnen fordern, dass Kindern, vor allem Mädchen, die Begeisterung für Technik vermittelt werden muss. Dafür sind entsprechend ausgebildete LehrerInnen notwendig und sollte mindestens ein Fünftel des Unterrichts digitale Nähe haben. Unsere Schulen hinken bei der technischen Ausstattung allerdings noch immer nach.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, ausreichende budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen, um

- die **Digitalisierungsstrategie** im dringend erforderlichen Ausmaß **umzusetzen**,
- die **Aufnahmeverfahren an Hochschulen und Fachhochschulen zu streichen**,
- Förderungen für **nicht privilegierte Familien für technische Ausstattungen ihrer Kinder** sowie
- **Förderungen von Frauen und Mädchen und Kindern aus nicht privilegierten Familien** für Interesse und bildungswirksame Umsetzung neuer Technologien **zu finanzieren**.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 1

Europäische Arbeitsbehörde ist unverzichtbar

Die Öffnung des Arbeitsmarktes innerhalb der EU hat dazu geführt, dass im Jahr 2017 bereits siebzehn Millionen EuropäerInnen in einem anderen Mitgliedsstaat lebten. Die damit einhergehende Arbeitskräftemobilität führt jedoch aufgrund der nach wie vor stark unterschiedlichen Lohnniveaus in den Nachbarländern (insbesondere in Slowenien und Ungarn) vermehrt zu Lohn- und Sozialdumping, weil die geltenden arbeits- und lohnrechtlichen Mindeststandards in Österreich von ausländischen Unternehmen systematisch missachtet werden.

Auf der Grundlage des geltenden europäischen Rechts kann diese Entwicklung nur durch eine massive Ausweitung der behördlichen Kontrollen und durch eine konsequente Vollziehung von Strafbescheiden in den betroffenen Mitgliedsländern eingeschränkt beziehungsweise verhindert werden. Die jüngsten Erfahrungen bestätigen jedoch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden nicht in ausreichendem Maße funktioniert und daher davon auszugehen ist, dass österreichische Strafbescheide in den betroffenen Mitgliedsstaaten kaum vollzogen werden. Die Missachtung arbeitsrechtlicher Mindestvorschriften durch die Unternehmen wird damit durch die Untätigkeit staatlicher Behörden gefördert.

Dieser für die betroffenen ArbeitnehmerInnen und für seriös agierende Unternehmen inakzeptable Zustand kann nur durch Einführung grenzüberschreitender Kontrollen und entsprechender Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen einer Europäischen Arbeitsbehörde nachhaltig verändert werden. Wenn im aktuellen Regierungsprogramm richtigerweise von der notwendigen Verbesserung des „grenzüberschreitenden Vollzugs der Regelungen“ gesprochen wird, dann ist es ein Gebot der Stunde, dafür einzutreten, dass unverzüglich eine Europäische Arbeitsbehörde, ausgestattet mit wirkungsvollen Durchgriffsrechten, geschaffen wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, insbesondere während der Ratspräsidentschaft für die unverzügliche Schaffung einer **Europäischen Arbeitsbehörde mit Sitz in Wien einzutreten** und dafür zu sorgen, dass diese Behörde auch mit den **entsprechenden Durchgriffsrechten** gegenüber jenen Mitgliedsstaaten ausgestattet wird, die europäisches Recht (z. B. Durchsetzungsrichtlinie) nicht umsetzen.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 2

Verbesserung der Einkommensberichte

Seit 01.03.2011 ist jeder Arbeitgeber, der dauerhaft mehr als 150 ArbeitnehmerInnen beschäftigt, verpflichtet, alle 2 Jahre einen Einkommensbericht zur Entgeltanalyse zu erstellen. Heranzuziehen ist nicht nur das Grundgehalt, sondern das Gesamtarbeitsentgelt, also einschließlich Zulagen, Remunerationen, Überstundenpauschalen, und andere Entgeltbestandteile. Gesetzlich muss das Gesamtentgelt ausgewiesen werden, die Aufsplitterung nach Grundgehalt und Zusatzleistung ist gesetzlich nicht erforderlich, was in der Praxis dazu führt, dass die ausgewiesenen Entgelte schwer vergleichbar sind.

In Betrieben mit Betriebsrat ist der Bericht dem Zentralbetriebsrat zu übermitteln und können die Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskunft an die ArbeitnehmerInnen über die für sie relevanten Informationen erteilen. Die BetriebsrätInnen sind darüber hinaus hinsichtlich des Inhaltes der Einkommensberichte zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Betrieben ohne Betriebsrat ist der Einkommensbericht in einem allen ArbeitnehmerInnen zugänglichen Raum aufzulegen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahin zu initiieren, dass die Erstellung der Einkommensberichte in der Form verbessert werden, dass das **Grundgehalt sowie die einzelnen Entgeltbestandteile gesondert ausgewiesen** werden müssen bzw. dass in allen Betrieben die Einkommensberichte in einem **allen ArbeitnehmerInnen zugänglichen Raum aufzulegen sind**.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 3

Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes

Der AK-Kinderbetreuungs-Atlas 2018, welcher die Kinderbetreuungssituation in der gesamten Steiermark dokumentiert, zeigt auf, dass nur in 59 der 287 steirischen Gemeinden ein Kinderbetreuungsangebot in der Form vorhanden ist, dass es beiden Elternteilen möglich ist, Vollzeit zu arbeiten. Dies führt dazu, dass fast jede zweite Frau in Teilzeit beschäftigt ist.

Vor allem in den ländlichen Regionen lösen viele ArbeitnehmerInnen das Dienstverhältnis auf, da kein geeigneter Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Empirisch zeigt sich ein eindeutig positiver Zusammenhang zwischen der Erwerbsbeteiligung von Frauen und dem Angebot an Kinderbetreuungsplätzen.

Der AK Kinderbetreuungsatlas 2018 zeigt auch auf, dass die Öffnungszeiten bzw. die hohe Anzahl der Schließtage nicht den Bedürfnissen berufstätiger Eltern entsprechen. Der überwiegende Teil der steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen öffnet nicht vor 07:00 Uhr und mehr als die Hälfte schließt bereits wieder vor 14:00 Uhr.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahin zu initiieren, dass ein **Rechtsanspruch auf einen institutionellen Kinderbetreuungsplatz für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr** geschaffen wird und die **bestehenden Kinderbetreuungsplätze** in der Form **verbessert werden**, dass es beiden Elternteilen möglich ist, in Vollzeit zu arbeiten.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung

Die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung in Österreich besteht aus einer Vielfalt von Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Bildungsangeboten. Das Bildungsspektrum reicht von allgemeinbildenden Angeboten, der Basisbildung und Nachholung von Bildungsabschlüssen im Zweiten Bildungsweg, berufsbildenden Angeboten über Managementkurse und Lehrgänge zur Persönlichkeitsbildung bis hin zu Hochschullehrgängen und universitärer Bildung.

Ziel ist es dabei auch, Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der schulischen Ausbildungsphase den Erwerb grundlegender Kompetenzen und Bildungsabschlüsse unentgeltlich zu ermöglichen. Die Lernenden profitieren von kostenfreien Bildungsangeboten und qualitativ hochwertigen, lebensphasenadäquaten und bedürfnisorientierten Angeboten von professionellen Bildungsträgern.

Die Bundesregierung kürzt die Mittel für die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung massiv. Betroffen sind vor allem Langzeitarbeitslose, Ältere, Frauen, MigrantInnen und junge Menschen, aber auch tausende Beschäftigte im Bereich der Bildungseinrichtungen. Aber auch die Wirtschaft, die gut ausgebildete Fachkräfte benötigt, ist von diesen Sparmaßnahmen betroffen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die **Budgetmittel für die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung nicht zu kürzen.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Wohnbausanierung

Wohnen ist ein Grundbedürfnis, das zu erfüllen für viele Leute angesichts der steigenden Mieten und Preise im Wohnbau immer schwieriger wird. Steigende Bodenversiegelung und die mit immer weitläufigeren Siedlungen einhergehenden zusätzlichen Kosten für Infrastruktur zeigen die Sinnhaftigkeit von Sanierungen.

Die Zahlen der vom Land Steiermark geförderten Sanierungen sind jedoch seit Jahren rückläufig und dem müsste im Sinne eines zeitgemäßen Wohnkomforts und im Sinne eines nachhaltigen Renovierens entgegengewirkt werden. Moderne Wohnraumsanierung bedeutet gesundes Wohnen, Klimaschutz und geringe Heizkosten trotz altem Baubestand. Um die Sanierungsförderung zu erhöhen, wären einerseits die Sanierungsförderungsmittel zu erhöhen und andererseits die Förderungen auf Bundes- und Landesebene zu vereinheitlichen ebenso wie die Abwicklungsstellen.

Bei der anstehenden Novelle zum Umweltförderungsgesetz sollten daher die für die Sanierung von Wohnraum vorgesehenen Fördermittel den Ländern zweckgebunden für Sanierungsförderungen überlassen werden, damit diese im Sinne einen Förderschwerpunkt „Sanierungen“ etablieren können. Dazu ist es notwendig, dass die Länder dafür einen Maßnahmenplan erarbeiten, um die zusätzlichen UFG-Mittel konkreten Sanierungsprojekten zuzuführen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf,

- die im Rahmen der UFG-Novelle vorgesehenen **Sanierungsmittel** zweckgebunden den Bundesländern **für zusätzliche Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen** und
- dafür Sorge zu tragen, dass die für die Sanierung zuständigen **Förderstellen bei den Ländern konzentriert werden.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 6

Gewinnversprechen Lebensversicherung

Lebensversicherungen sind ein sehr beliebtes Finanzprodukt, das ArbeitnehmerInnen gerne zur Absicherung unterschiedlicher Risiken verwenden (als Pensionsvorsorge, als finanzielle Absicherung für Hinterbliebene im Todesfall, für die Besicherung von Krediten oder als Tilgungsträger).

Vorsicht ist aber bei allen Produkten geboten, da nicht alle Arten einer Lebensversicherung wirklich dazu geeignet sind, das gewünschte Risiko abzudecken.

Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler aber auch BeraterInnen bei den Banken und Sparkassen bewerben die unterschiedlichen Arten der Lebensversicherung vor allem auch mit fiktiv berechneten Kursentwicklungen und Gewinnbeteiligungen. Die Gewinnerwartungen haben sich jedoch in den letzten Jahren nicht annähernd so entwickelt wie prognostiziert und die Berechnung ist weder für ExpertInnen noch für KonsumentInnen nachvollziehbar. Das Gesetz sieht auch keine Offenlegung vor.

Gerade jene Personen, die eine Lebensversicherung als Tilgungsträger zur Abdeckung eines endfälligen Kredites abgeschlossen haben, stehen jetzt vor großen Problemen und wenden sich hilfesuchend an den Konsumentenschutz der Arbeiterkammer, weil die bei Abschluss des Kredites „mitverkaufte“ Lebensversicherung nicht annähernd so viel Ertrag gebracht hat wie berechnet. Ein Betroffener hat z. B. eine Deckungslücke aufgrund der vor 25 Jahren prognostizierten aber nicht eingetretenen Gewinnentwicklung in Höhe von 83.000 Euro. Da es sich bei der Gewinnbeteiligung um keinen Rechtsanspruch handelt und auch keine realistischen Vorhersagen für die Zukunft möglich sind, handelt es sich um reine Annahmen, die jedoch KonsumentInnen eine hohe Auszahlungssumme annehmen lassen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass alle Arten von Lebensversicherungen **nicht mehr mit fiktiven Berechnungen der Auszahlungssumme unter Einbeziehung der Gewinnbeteiligung beworben werden dürfen.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 7

SchülerInnenfreifahrt

Die SchülerInnenfreifahrt in Österreich ist derzeit so geregelt, dass ein/e SchülerIn in dem Bundesland in dem er/sie wohnt und in jenem, in welchem er/sie zur Schule geht, SchülerInnenfreifahrt beantragen kann. Seit Einführung der sogenannten TOP-Tickets in den Verkehrsverbänden können Schüler die streckenbezogene SchülerInnenfreifahrt mit einem geringen Aufpreis (Verkehrsverbund Steiermark Schuljahr 2017/18 86,40 Euro) zum Selbstbehalt von 19,60 Euro/Schuljahr zu einer ganzjährigen Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet aufwerten.

Leider gibt es aber auch Schulen, die die SchülerInnen nicht täglich von ihrem Hauptwohnsitz aus erreichen können. Diese SchülerInnen sind in der Nähe ihres Schulortes entweder im Internat oder privat untergebracht. Werden bei der Fahrt vom Hauptwohnsitz zum Schulort nur zwei Bundesländer durchfahren, kann das Wochenpendeln mit den zwei Top-Tickets abgedeckt werden.

Problematisch ist es jedoch, wenn in Summe mehr als zwei Bundesländer bzw. Verkehrsverbundgebiete durchfahren werden. In diesem Fall muss der/die SchülerIn die Kosten für das Durchfahren des dritten oder vierten Bundeslands selbst bezahlen. Bei rund 40 Schulwochen/Schuljahr und einer Hin- und Rückfahrt müssen daher 80 Einzelfahrten durch ein oder mehrere Bundesländer selbst bezahlt werden.

Die zuständigen Bundesministerien für Frauen, Familie und Jugend (Umsetzung SchülerInnenfreifahrt) und Finanzen (Finanzierung über FLAG) verweigern bisher die Ausweitung der SchülerInnenfreifahrt über mehr als zwei Bundesländer hinweg mit dem Argument eines hohen Prüfungsaufwands. Dem ist entgegenzuhalten, dass den SchülerInnen als Ersatz für die eigenen Kosten vom Bundesministerium für Finanzen eine Schulfahrtbeihilfe (4,40 Euro - 39,40 Euro pro Monat) zusteht, die die Kosten aber bei weitem nicht deckt. Für diese Schulfahrtbeihilfe müssen aber wieder alle Nachweise erbracht und von der Finanz überprüft werden. De facto entsteht also kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn die SchülerInnenfreifahrt gleich über die gesamte Fahrtstrecke über mehr als zwei Bundesländer hinweg gewährt wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesministerien für Frauen, Familien und Jugend sowie für Finanzen auf, **die SchülerInnenfreifahrt in Österreich auch über mehr als zwei Bundesländer hinweg möglich zu machen.**

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 8

Postfuchs

Der Staat als Mehrheitseigentümer hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen MitarbeiterInnen bei der Österreichischen Post AG. Seit dem Börsengang ist der Kurs der Aktie um fast 90 % gestiegen. Über 1,5 Mrd. Euro wurden an die Aktionäre in dieser Zeitspanne ausgeschüttet. Diese aktive Dividendenpolitik wird auf dem Rücken der Bediensteten und zunehmend auch auf dem Rücken der Subunternehmer ausgetragen. Dividenden, die oft dadurch entstanden sind, weil sich die Post ihrer Aufgaben und Verantwortung entledigt hat. So wurden beamtete MitarbeiterInnen um das 50. Lebensjahr „freiwillig“ in den Ruhestand aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit versetzt.

Den Angestellten gemäß Dienstordnung und begünstigt Behinderten wird eine einvernehmliche Auflösung ihres Dienstverhältnisses angeboten. So entstanden für das AMS und der öffentlichen Hand Mehrkosten.

Der Rechnungshofbericht stellte fest, dass es zu einer Überwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit kommt und in den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 die Dividenden nicht vollständig aus den Jahresergebnissen bedient werden konnten.

Der Staat fordert längeres Arbeiten mit 12 Stunden am Tage und produziert gleichzeitig soziale Härtefälle und Langzeitarbeitslose. Durch diese Maßnahmen entsteht dem Staat ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden. Personalmangel, permanente Mehrleistungen an der Grenze der psychischen und physischen Belastbarkeit stehen an der Tagesordnung. Viele MitarbeiterInnen stehen ständig unter Druck und verlassen das Unternehmen. Letztendlich geht es auch um die Qualität der Arbeit und das hängt mit der Qualität der Arbeitsbedingungen zusammen. Derzeit geht es dem Management der Post nur um Prämien und Dividenden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung als Eigentümerversorger der Österreichischen Post AG auf, ihrer **Fürsorgepflicht** gegenüber ihren ArbeitnehmerInnen nachzukommen und für eine **faire Entlohnung sowie faire Arbeitsbedingungen** zu sorgen.

Graz, am 28. Juni 2018

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

DRINGLICHER ANTRAG

Arbeitszeit: Gespräche mit den Sozialpartnern aufnehmen

Der vorliegende Initiativantrag zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten der Regierung bedeutet massive Verschlechterungen für die Beschäftigten: Der 12-Stunden-Tag und die 60-Stunden-Woche werden von der Ausnahme zum Normalfall. Die Planbarkeit von Familienleben und Freizeit wird damit schwer beeinträchtigt, bei entsprechender Häufigkeit der Anordnung auch die Gesundheit. Vor allem Frauen mit Betreuungspflichten werden an den Rand des Arbeitsmarktes gedrängt.

Die Kritikpunkte:

- Die Grenze der Tagesarbeitszeit, bis zu der vom Arbeitgeber jederzeit legal Überstunden angeordnet werden können, wird von 10 Stunden generell auf 12 Stunden angehoben, die Wochengrenze von 50 auf 60.
- Die Möglichkeit, Überstunden über die 10. Tagesstunde oder die 50. Wochenstunde hinaus ohne Begründung abzulehnen, ist eine Scheinlösung. Diese sogenannte „Freiwilligkeit“ ist in der Praxis häufig totes Recht und geht an der Lebensrealität in den Betrieben vorbei. Der Arbeitgeber sitzt gegenüber einzelnen Beschäftigten immer am längeren Ast.
- Ein Anspruch auf eine 4-Tage-Woche als Ausgleich für angeordnete 12-Stunden-Tage findet sich nicht im Antrag. Einen Anspruch auf ganztägigen Zeitausgleich gibt es nicht.
- Der Schutz durch den Betriebsrat bei der elften und zwölften Stunde wird ausgehebelt. Betriebsvereinbarungen sind nicht mehr notwendig. Damit fällt der faire Ausgleich für diese überlangen Arbeitszeiten weg.
- 12-Stunden-Tage schaden der Gesundheit und erhöhen die Unfallgefahr. Längere Erholungszeiten sind nicht vorgesehen.
- Zigtausende Beschäftigte im unteren Führungsbereich verlieren den Schutz von Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz völlig.
- Im Tourismus können die Ruhezeiten bei geteilten Diensten auf 8 Stunden verkürzt werden, ganzjährig und ohne Berücksichtigung von Wegzeiten.
- Für 4 Sonn- oder Feiertage im Jahr kann der Arbeitgeber künftig in Betrieben ohne Betriebsrat mit jedem einzelnen Beschäftigten Ausnahmen von der Wochenend- oder Feiertagsruhe vereinbaren. Verlängerte Wochenenden sind deshalb in Gefahr.



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG DRINGLICHER ANTRAG

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, den vorliegenden Initiativantrag zurückzuziehen. Es müssen in der Frage der Flexibilisierung der Arbeitszeit, die Millionen von Beschäftigten in vielen Lebensbereichen massiv betreffen, **unverzüglich Gespräche mit den Sozialpartnern** aufgenommen werden. Dabei gilt es, die **Interessen der Beschäftigten** – Schutz vor langen Arbeitszeiten und planbare Freizeit – zu berücksichtigen und eine faire Lösung für beide Seiten zu finden.

Graz, am 5. Juli 2018

*Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner*

DRINGLICHE RESOLUTION

Hände weg von den Sozialversicherungen

Die autonomen Sozialversicherungen sind eine Errungenschaft des Sozial- und Wohlfahrtsstaates, um die aufgrund ihrer Qualität und Effizienz Österreich die ganze Welt beneidet.

Sie decken die Risiken der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, des Unfalls und des Alters auf hohem Niveau. In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gilt das Prinzip der sozialen Selbstverwaltung von der Beitragserhebung bis zur Leistungserbringung. Dies bedeutet, dass die Willensbildungsorgane der Versicherungsträger durch demokratische Wahl aus der Mitte der Verbandsangehörigen gebildet werden und das System durch relative Unabhängigkeit infolge Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem Staat und finanzielle Selbstständigkeit geprägt ist.

Die Verwaltungskosten der Sozialversicherungsträger betragen im österreichweiten Schnitt 2 Prozent des Gesamtaufwands, woraus folgt, dass 98 Prozent an die Versicherten an Leistungen zurückgegeben werden können. Der Verwaltungskostenanteil der Pensionsversicherung beträgt überhaupt nur 1,5 Prozent. Demgegenüber veranschlagen private Versicherungsinstitute mit geschätzten 20 Prozent bis zu 25 Prozent Verwaltungsaufwand wesentlich höhere Kosten. Der Grund für diese Diskrepanz liegt im Selbstverständnis der Systeme. Während private Versicherungsunternehmen auf Gewinn ausgerichtet sind, folgen die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträger ausschließlich dem Prinzip des Gemeinwohls. Ihre FunktionärInnen arbeiten in der Regel ehrenamtlich oder erhalten nur geringe Aufwandsentschädigungen.

Dennoch liegen Pläne vor, die erfolgreichen Sozialversicherungsträger nicht im Sinne der Versicherten weiterzuentwickeln, sondern in ihren Grundfesten zu schwächen. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird ein völlig unrealistisches Kostensparprogramm verordnet, das auf ihre Zerschlagung hinausläuft. Den Gebietskrankenkassen wiederum droht eine Zentralisierung, die länderspezifische Rücksichtnahmen nicht mehr gewährleisten kann. Die verfassungsrechtlich gebotene demokratische Partizipation der Versicherten – der ArbeitnehmerInnen – soll durch die aufgewertete und damit unangebrachte Mitbestimmung von Nichtversicherten – der ArbeitgeberInnen – unterminiert werden.

Geplant ist auch, die Einhebung der Beiträge für die Sozialversicherung nicht mehr den bewährten Gebietskrankenkassen zu überantworten, sondern der Finanzverwaltung zu übertragen. Dies ist nicht nur ein massiver Eingriff in die

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger, sondern eine enorme Gefahr für die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung insgesamt. Die Finanzverwaltung prüft nach dem Zuflussprinzip, was der/die ArbeitnehmerIn an Entgelt tatsächlich erhalten hat. Die Gebietskrankenkasse demgegenüber untersucht nach dem Anspruchsprinzip, was dem/der ArbeitnehmerIn an Entgelt tatsächlich zusteht. Nicht zuletzt würde ein solcher Systembruch Lohn- und Sozialdumping massiv vorantreiben.

Die steirische Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, von ihren Plänen eines **systembrechenden Umbaus der erfolgreichen österreichischen Sozialversicherung Abstand zu nehmen** und vielmehr diese **gemeinsam mit den Sozialpartnern** im bisherigen Sinne behutsam **weiterzuentwickeln**.

Insbesondere möge sie

- die Zerschlagung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Gebietskrankenkassen,
- die Schwächung der demokratischen Mitbestimmung der Versicherten und
- die Gefährdung der Finanzierungsbasis durch Verlagerung der Beitragseinhebung

unterlassen.

Graz, am 5. Juli 2018

Für d. FSG
Alexander Lechner

Für d. AUG/UG
Ursula Niediek